

Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn

nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes

Arbeitshilfe (AH)

für regionale oder kommunale Trägerschaften

Amt für Landwirtschaft

Solothurn,

19. Mai 2009

Inhalt

1	Ausgangslage und Zielsetzung	3
1.1	Förderung der Vernetzung.....	3
1.2	Begriffe: Vernetzungsprojekt oder Landschaftsentwicklungskonzept?.....	3
2	Vorgehen bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten	3
2.1	Bildung einer regionalen oder kommunalen Trägerschaft	3
2.2	Ausarbeitung des Projektes.....	3
2.3	Information und Mitwirkung	4
2.4	Kantonale Begleitkommission.....	4
2.5	Genehmigung.....	4
3	Inhaltliche Anforderungen an Vernetzungsprojekte	4
3.1	Vernetzungsgebiet (Projektperimeter), Landschaftsräume und Massnahmengebiete	4
3.2	Einzureichende Unterlagen	5
4	Vollzug nach der Projektgenehmigung.....	7
5	Überprüfung der Zielerreichung.....	8
6	Förderungsmassnahmen, Beiträge.....	8
6.1	Freiwilligkeit, Vereinbarung	8
6.2	Beitragsberechtigte Flächen und Bewirtschaftungsanforderungen	8
6.3	Vernetzungsbeitrag	8
7	Anhänge	9

Diese Arbeitshilfe wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft am 1. Dezember 2008 be-
willigt und vom Regierungsrat am 19. Mai 2009 zur Kenntnis genommen.

Bezugsquelle:

- Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72,
4509 Solothurn
- Internet: www.alw.so.ch

1 Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Förderung der Vernetzung

Am 4. April 2001 hat der Bundesrat die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14) beschlossen. Die Beiträge wurden auf den 1. Januar 2008 erheblich erhöht. Mit diesem Instrument wird den Kantonen die Möglichkeit eröffnet, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern (ÖQV-Q) sowie die Lage von Ökoflächen mittels Vernetzungsprojekten zu beeinflussen (ÖQV-V).

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe sollen insbesondere regionale oder kommunale Trägerschaften über die Anforderungen an Vernetzungsprojekte informiert und in deren Erarbeitung unterstützt werden.

Die Federführung für Vernetzungsprojekte liegt beim Amt für Landwirtschaft.

1.2 Begriffe: Vernetzungsprojekt oder Landschaftsentwicklungskonzept?

Vernetzungsprojekte dürfen nicht mit Landschaftsentwicklungskonzepten verwechselt werden. Erstere behandeln nur die ökologischen Ausgleichsflächen und Lebensräume von Pflanzen und Tieren auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach der ÖQV. Werden auch der Wald, das Sömmerungsgebiet, das Siedlungsgebiet, das Landschaftsbild und andere Nutzungen wie z.B. die Erholung mit einbezogen, spricht man von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK). Gegenstand der vorliegenden Arbeitshilfe sind nur Vernetzungsprojekte nach der ÖQV.

2 Vorgehen bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten

2.1 Bildung einer regionalen oder kommunalen Trägerschaft

Für das Erarbeiten eines Vernetzungsprojektes ist für jedes Vernetzungsgebiet (*vgl. Kapitel 3.1*) eine regionale oder kommunale, öffentlich- oder privatrechtliche Trägerschaft ein zu setzen. Diese reicht dem Amt für Landwirtschaft (ALW) vor Arbeitsbeginn eine Projektskizze ein (*Anhang 1*). Das ALW bestimmt zur Begleitung des Projektes eine zuständige Ansprechperson.

2.2 Ausarbeitung des Projektes (*vgl. Ablaufschema Anhang 2*)

Die Trägerschaft erarbeitet die für das Vernetzungsprojekt erforderlichen Grundlagen. Für die erfolgreiche Entwicklung und spätere Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist die Trägerschaft breit abzustützen. Bei der Projekterarbeitung müssen in erster Linie die Bewirtschafter und die kommunalen Behörden sowie möglichst alle an der Natur interessierten ortskundigen Sachkenner (Naturschützer, Ornithologen, Jäger, Bienenzüchter, Fischer etc.) einbezogen sein. Die betreffenden Personen bilden die Arbeitsgruppe der Trägerschaft. Das Amt für Landwirtschaft und weitere kantonale Amts- und Fachstellen stehen auf Wunsch bei der Erarbeitung des Projektes beratend zur Verfügung.

Es wird empfohlen, ein externes Fachbüro beizuziehen. Dieses unterstützt die Trägerschaft in der Erarbeitung der Konzeption, insbesondere des Soll-Zustandes und des Umsetzungskonzeptes (vgl. Kapitel 3.2.4 und 3.2.5).

Die Trägerschaft ist für die Finanzierung und Abwicklung der Planung und den Vollzug des Vernetzungsprojektes verantwortlich. Sie hat die Koordination mit weiteren Projekten (z.B. Güterregulierungen oder Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen) sicher zu stellen.

2.3 Information und Mitwirkung

Die Trägerschaft hat der kantonalen Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Information und Mitwirkung der interessierten Kreise in geeigneter Art und Weise stattgefunden haben. Die zuständige Planungsbehörde der Gemeinde(n) nimmt mindestens Kenntnis vom Vernetzungsprojekt.

2.4 Kantonale Begleitkommission

Für die Beratung von Grundsatzfragen wird unter der Federführung des Amtes für Landwirtschaft eine kantonale Begleitkommission eingesetzt. In dieser sind die Ämter für Raumplanung, Umwelt, Wald, Jagd und Fischerei sowie der Solothurnische Bauernverband und Pro Natura vertreten.

2.5 Genehmigung

Vernetzungsprojekte werden auf Antrag der Trägerschaft durch das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Landwirtschaft) mittels Verfügung genehmigt. Dabei werden das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt sowie das Amt für Wald, Jagd und Fischerei angehört.

3 Inhaltliche Anforderungen an Vernetzungsprojekte

3.1 Vernetzungsgebiet (Projektperimeter), Landschaftsräume und Massnahmengebiete

Das *Vernetzungsgebiet (Projektperimeter)* umfasst Gemeinden oder Gemeindeteile mit gleicher oder ähnlicher naturräumlicher Ausstattung und erstreckt sich in der Regel über mindestens eine Gemeinde. Ideal sind Gebiete, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken.

Grössere Gebiete sind nach naturräumlichen Kriterien in *Landschaftsräume* zu unterteilen und zu beschreiben.

Die eigentlichen Massnahmen werden für jeweils einheitliche *Massnahmengebiete* festgelegt. Bauzonen und Gebiete mit grossen Störungen (Verkehr, Erholung, Sport) sind von den Massnahmengebieten auszuschliessen.

Die Koordination mit Nachbarregionen und Nachbarkantonen sowie mit weiteren raumwirksamen Planungen ist sicherzustellen.

3.2 Einzureichende Unterlagen

Die für ein Vernetzungsprojekt einzureichenden Unterlagen richten sich nach der jeweils gültigen Bundesverordnung bzw. deren Anhängen sowie Weisungen und Erläuterungen (vgl. [www.blw.admin.ch/Themen/Direktzahlungen und Strukturen/Ökoqualität](http://www.blw.admin.ch/Themen/Direktzahlungen_und_Strukturen/Ökoqualität)).

Diese Unterlagen sind zusammen mit einem Projektbericht (vgl. *Anhang 3*) beim Kanton (Amt für Landwirtschaft) zur Genehmigung einzureichen. Die Daten zu den Plangrundlagen („Ist“ und „Soll“-Zustand) sind entsprechend dem Datenmodell in *Anhang 4* in elektronischer Form zu liefern.

3.2.1 Plan "Ist-Zustand"

Die Ausgangslage ist in einem Plan „Ist-Zustand“ wie folgt darzustellen:

- Ausdehnung des Vernetzungsgebietes
- allfällige Bundes- und Kantonsinventare (*Richtplan*)
- regionale oder kommunale Naturinventare oder Naturkonzepte
- die angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen
- die Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft
- weitere naturnahe Landschaftsräume
- übrige Hinweise (Planungshinweise, Schutzgebiete und Schutzobjekte, Grundwasserschutzzonen etc.)
- Bauzonen, weitere Ausschlussgebiete, Sömmerungsgebiet und Wald

Für kleinere Vernetzungsgebiete empfiehlt sich der Massstab 1:5'000, für grössere 1:10'000.

Bei der Aufnahme des Ist-Zustandes sind die Grundlagen gemäss *Anhang 5* zu konsultieren. Der Kanton unterstützt das Erarbeiten des Ist-Zustandes mit einem Katalog von Daten, die meist in elektronischer Form abgegeben werden können. Für die Datenbestellung ist das Formular in *Anhang 6* zu benützen. Für die Darstellung der Planinhalte sind die Signaturen und Legendentexte in *Anhang 7* zu verwenden.

3.2.2 Beschreibung des Ist-Zustandes

Damit der Ist-Zustand verstanden wird, soll in diesem Kapitel kurz und treffend die Geschichte von Natur und Landschaft im Vernetzungsgebiet beschrieben werden. Zur Beschreibung gehören die Landschaftsgeschichte, regionstypische und gefährdete Naturwerte (Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten), Defizite, bisherige Schutzbemühungen, die aktuelle Nutzung und deren Entwicklungstendenzen sowie Nutzungskonflikte. Sie enthält auch Hinweise auf verwendete Unterlagen wie Naturinventare etc. Der flächenmässige Anteil der naturnahen Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Vernetzungsgebietes ist zu beziffern (Hektaren und Prozente).

Das Vorkommen von (Ziel-) Arten ist möglichst durch gezielte Feldbegehungen festzustellen und in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. *Anhang 4, Punkt 1.4*). Es ist im Minimum darzulegen, welche Arten wann und wo beobachtet wurden.

Zusammen mit dem Plan des Ist-Zustandes bildet die Beschreibung die Grundlage für die Zielformulierung des Vernetzungsprojektes.

3.2.3 Zielformulierung

Es sind praxisnahe Projektziele zu formulieren und zu erläutern. Die Ziele bezwecken die botanische und faunistische Vielfalt und/oder Besonderheiten zu erhalten und zu fördern. Sie basieren auf Inventaren (national, kantonal, regional), wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das Entwicklungspotenzial von Flora und Fauna (Ziel- und Leitarten) im Vernetzungsgebiet. Man unterscheidet zwischen Wirkungszielen und Umsetzungszielen. Deren Anforderungen richten sich nach den jeweils gültigen Weisungen des Bundes (*Anhang 2, Ziffer 1.2 der ÖQV*). Der Anteil der angestrebten, naturnahen Flächen innerhalb der Massnahmegebiete sowie innerhalb des gesamten Vernetzungsgebietes bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche ist nach den Zonen gemäss der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung (*SR 912.1*) zu beziffern (Hektaren und Prozente). Ebenso ist die Differenz zwischen dem Ist- und Soll-Zustand sowie der Anteil der ökologisch wertvollen Flächen (beitragsberechtigte und anrechenbare) anzugeben.

Im Projektperimeter vorkommende Zielarten sind zu berücksichtigen. Bereits für die erste 6-jährige Vernetzungsperiode sind mind. 5 % der LN als ökologisch wertvolle Ausgleichsflächen anzustreben (*ÖQV-Q erfüllt; Buntbrachen, Rotationsbrachen, Acker-schonstreifen, Säume auf Ackerland; gemäss den speziellen Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftete Flächen mit z.B. Altgrasstreifen, gestaffeltem Schnittzeitpunkt, Verzicht auf Mähauflbereiter etc.*).

3.2.4 Plan "Soll-Zustand"

Im Plan „Soll-Zustand“ werden das Vernetzungsgebiet, allfällige Landschaftsräume und die Massnahmegebiete räumlich - letztere in der Regel mit „fliessenden“ Rändern – dargestellt. Sie werden mit Nummern und allenfalls Namen bezeichnet. Massnahmegebiete unterscheiden sich von andern Flächen insbesondere durch bedeutende Anteile an oder die unmittelbare Nähe zu:

- naturnahen Lebensräumen wie artenreichen Heumatten, Hecken, Hochstaudenfluren, Riede, strukturierten Waldrändern
- naturnahen Gewässern und ihren Ufern
- Naturreservaten oder Biotopen von nationaler Bedeutung
- neu angelegten ökologischen Ausgleichsflächen
- Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten
- Wildtierkorridoren
- störungsarmen Räumen

Die Bauzonen, weitere Ausschlussgebiete, Sömmerungsgebiet und Wald sind im Plan darzustellen.

Die Massnahmegebiete sind Schwerpunkträume, in denen interessierten Landwirten Flächenbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite angeboten werden, damit die Lebensräume für die Ziel- und Leitarten erhalten, aufgewertet und ökologische Ausgleichsflächen neu geschaffen werden können. Sie dienen auch der Erweiterung und Pufferung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen sowie zur Unterstützung des Raumbedarfes für Fliessgewässer und der Aufwertung von Waldrändern.

Die Massnahmen dürfen nicht den Vorschriften des Boden- oder Gewässerschutzes, dem Schutz vor Naturgefahren oder übergeordneten Zielen des Natur- und Landschafts-

schutzes widersprechen. Synergien zum Ressourcen- und Landschaftsschutz sind zu suchen.

Für die Darstellung des Soll-Zustandes sind die Signaturen und Legendentexte im *Anhang 7* sowie der gleiche Masstab wie beim Plan "Ist-Zustand" zu verwenden.

3.2.5 Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes „Soll-Zustand“. Es zeigt auf, was bis wann und wie verwirklicht werden soll. Es beinhaltet:

- eine Umschreibung der Massnahmegebiete
- die angestrebte Nutzung in den Massnahmegebieten
- einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen, allenfalls mit Zwischenschritten
- genaue Angaben zur organisatorischen und administrativen Abwicklung des Projektes
- die Beschreibung der Trägerschaft, welche für den Vollzug verantwortlich ist
- die Beschreibung der durchgeführten und vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit (Infokzept; Einbezug der interessierten Kreise)
- den Finanzbedarf und die Finanzierung (Vernetzungsbeiträge, Kosten für Ausarbeitung des Vernetzungsprojektes, Vollzugskosten) für die ganze Projektdauer von 6 Jahren
- den Zeitpunkt und die Methode der Erfolgskontrolle(n)

4 Vollzug nach der Projektgenehmigung

Nach der erfolgten Genehmigung des Vernetzungsprojektes informiert die Trägerschaft die Bewirtschafter und die Bevölkerung gemäss Infokzept.

Die einzelbetriebliche Beratung der Landwirte, der Abschluss der Vereinbarungen, die Dokumentation der Vereinbarungsflächen und die (elektronische) Datenlieferung gemäss Anhang 4 ist Aufgabe der regionalen oder kommunalen Trägerschaft. Sie bestimmt eine lokale oder regionale Ansprechperson für Landwirte, die ihre ökologischen Ausgleichsflächen nach dem Vernetzungsprojekt bewirtschaften möchten. Diese Ansprechperson hat Erfahrung in der praktischen Landwirtschaft (*vorzugsweise anerkannte landwirtschaftliche Persönlichkeit der Region*) ist kommunikativ und vom Nutzen der ÖQV überzeugt. Sie hat zudem umfassende Kenntnisse der Ziel- und Leitarten, legt gemeinsam mit den Bewirtschaftern vor Ort in einer Vereinbarung fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen fest und sorgt für die An- und Abmeldung der Vereinbarungsflächen, für das Einhalten jener Anforderungen, die die Direktzahlungsverordnung übersteigen sowie die Koordination zu den regionalen Verantwortlichen für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.

Die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft zusammen mit den übrigen Direktzahlungen (Hauptzahlung GELAN). Dieses ist auch für die Abrechnung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft zuständig. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Kontrollkoordination ebenfalls durch das Amt für Landwirtschaft.

Allfällige Abweichungen vom Umsetzungskonzept müssen dem Amt für Landwirtschaft gemeldet und von diesem genehmigt werden.

5 Überprüfung der Zielerreichung

Vernetzungsprojekte dauern grundsätzlich sechs Jahre. Nach Ablauf der ersten Periode müssen 80 % der Umsetzungsziele erreicht sein. Danach sind die Zielsetzungen und Massnahmen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Für weitere Vernetzungsperioden ist ein Zielwert von 12 - 15 % ökologischer Ausgleichsflächen anzustreben, wovon mindestens die Hälfte ökologisch wertvoll sein muss. Dabei sind sämtliche ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb des Vernetzungsgebietes anrechenbar, auch wenn sie nicht in einem Massnahmegebiet liegen.

Die Trägerschaft erstattet dem Amt für Landwirtschaft schriftlich nach drei Jahren einen Zwischenbericht und nach Ablauf der 6 Jahre einen Hauptbericht. Diese müssen eine Standortbestimmung erlauben und den Ausgangszustand, den Grad der Zielerreichung (quantitative und qualitative Aussagen) sowie allfällige Vorschläge für Problemlösungen enthalten. Die Auswertung im Hauptbericht dient als Grundlage für den Entscheid, ob das Projekt weitergeführt, ausgedehnt oder abgebrochen werden soll.

6 Förderungsmassnahmen, Beiträge

6.1 Freiwilligkeit, Vereinbarung

Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Kanton richtet Bewirtschaftern, welche Flächen in Massnahmegebieten bewirtschaften, Vernetzungsbeiträge nach der ÖQV aus. Der Umfang des Angebotes richtet sich nach den verfügbaren Mitteln im Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft.

Rechtliche Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen nach der ÖQV sind ein genehmigtes Vernetzungsprojekt und schriftliche Vereinbarungen zwischen der Trägerschaft und den Bewirtschaftern (*vgl. Vereinbarungsbeispiel im Anhang 8*).

6.2 Beitragsberechtigte Flächen und Bewirtschaftungsanforderungen

Vernetzungsbeiträge können grundsätzlich für alle ökologischen Ausgleichsflächen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) ausgerichtet werden, die sich auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Kantonsgebiet befinden und deren Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt sind. Die Trägerschaften können jedoch für die einzelnen Massnahmegebiete Typen von ökologischen Ausgleichsflächen von den Vernetzungsbeiträgen ausschliessen, wenn diese nicht zielkonform sind (z.B. wenig intensiv genutzte Wiesen) oder weitergehende Anforderungen formulieren, die den Lebensraumansprüchen der definierten Ziel- und Leitarten entsprechen.

Die Vereinbarungsf lächen müssen nach den Grundsätzen und Empfehlungen der ÖQV bzw. gemäss den für die entsprechenden Massnahmegebiete formulierten Anforderungen des genehmigten Vernetzungsprojektes bewirtschaftet werden.

6.3 Vernetzungsbeitrag

Der Kanton Solothurn bezahlt Bewirtschaftern, welche die spezifischen Voraussetzungen der ÖQV erfüllen, in der Regel die höchstzulässigen jährlichen Vernetzungsbeiträge

gemäss Artikel 7 ÖQV aus. Vorbehalten bleiben jedoch allfällige Sparmassnahmen des Bundes und Korrekturen des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft.

Der Vernetzungsbeitrag gilt zusätzlich zu den Direktzahlungen des Bundes und allfälligen Abgeltungen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (*vgl. Stufenmodell Anhang 9*).

7 Anhänge

Anhang 1: Muster einer Projektskizze

Anhang 2: Ablaufschema

Anhang 3: a) Muster eines Projektberichtes
b) Beispiel Ziel- und Leitarten
c) Beispiel Beschrieb Umsetzungsziele und Massnahmen

Anhang 4: Datenmodell GIS

Anhang 5: Verzeichnis der vorhandenen Datengrundlagen

Anhang 6: Datenbestellung elektronisch vorhandener Unterlagen

Anhang 7: Legenden und Signaturen der Pläne "Ist-" und "Soll-Zustand"

Anhang 8: Muster einer Vereinbarung

Anhang 9: Stufenmodell